

SATZUNG

des

MÄNNER - TURN - VEREIN OHNDORF e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der 1911 als Männer-Turn-Verein zu Ohndorf gegründete Verein hat seinen Sitz in Ohndorf und ist seit dem Jahre 1969 in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der VR-Nr.: 464 mit dem Vereinsnamen

Männer-Turn-Verein Ohndorf e.V.

eingetragen.

2. Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

§ 2

Sinn und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, wie

- Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs-, Wettkampf- und Kursbetriebs,
- Durchführung und Organisation von sportlichen Veranstaltungen,
- Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
- Förderung der allumfassenden Gesundheit in allen Altersspannen (nach dem Prinzip der präventiven Gesundheitsförderung).

*Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die maskuline grammatische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter ein.

Der Verein bietet verschiedene Aktivitäten im Breitensport an.

Im Einzelnen werden insbesondere folgende Sportarten betrieben:

Gymnastik / Fitness, Tischtennis, Boule und Bogenschießen.

Es steht dem Verein offen, andere Sportarten aufzunehmen.

3. Die Förderung der Jugend ist wesentlicher Bestandteil der Aufgaben des Vereins.

4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Handlungen, die gegen die Achtung der Menschenwürde und gegen ein faires Miteinander verstoßen, werden nicht toleriert. Der Verein distanziert sich von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit, Antisemitismus, Gewalt und menschenverachtenden Positionen.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit allen seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

*Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die maskuline grammatische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter ein.

§ 6

Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
5. Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Zahlung der laufenden Mitgliedsbeiträge.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die schriftliche Austrittserklärung ist gegenüber

*Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die maskuline grammatische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter ein.

einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied abzugeben. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins,
- b) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr,
- c) unehrenhaftes Verhalten.

Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann innerhalb von 2 Wochen Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9

Beiträge

Die Jahresbeiträge sind jährlich an den Verein zu entrichten.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen.

§ 10

Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. der Ehrenrat.

*Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die maskuline grammatische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter ein.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus bis zu vierzehn ehrenamtlichen Mitgliedern zusammen, und zwar:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Schriftführer,
5. dem Jugendwart,
6. dem Sportplatz-, Hallen- und Gerätewart,
7. dem Veranstaltungswart,
8. dem Spartenleiter Gymnastik & Fitness,
9. dem Spartenleiter Tischtennis,
10. dem Spartenleiter Boule,
11. dem Spartenleiter Bogenschießen.

Dem Vorstand gehören bis zu drei Beisitzer an.

Der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart sowie der Schriftführer werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Jugendwart, der Sportplatz-, Hallen- und Gerätewart, der Veranstaltungswart sowie die Spartenleiter und Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

Die einzelnen Tätigkeiten der Vorstandmitglieder sind, soweit erforderlich, durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss in einer Geschäftsordnung zu verabschieden, soweit die Satzung hierzu auf keine Regelungen verweist.

§ 12

Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

*Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die maskuline grammatische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter ein.

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und in dessen Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende. Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Der 1. Vorsitzende oder in dessen Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende leiten den Verein, die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Sie genehmigen die von dem Kassenwart zu zahlenden Ausgaben und sind befugt, ihm eine allgemeine Auszahlungsvollmacht bis zu Beträgen in Höhe von einem $\frac{1}{4}$ der jährlichen Mitgliedsbeiträge des jeweiligen Vorjahres zu erteilen.

Zur Aufnahme von Darlehen, dem Kauf und der Beleihung von Grundstücken und den Abschluss von Verträgen, die den Verein über die Höhe des jährlichen Beitragsaufkommens verpflichten, ist der 1. Vorsitzende nur berechtigt, wenn der Vorstand in dieser Angelegenheit mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit beschlossen hat.

3. Der Kassenwart hat das Vermögen des Vereins sowie das Mitgliederverzeichnis zu verwalten. Zu diesem Zweck hat er ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände in einem Bestandsverzeichnis festzuhalten und zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Rechenschaftsbericht zu erstellen.

Der Kassenwart ist zur Annahme von finanziellen Zuwendungen berechtigt. Finanzielle Zuwendungen, die mit einer Auflage verbunden sind, darf er nur mit schriftlicher Genehmigung des 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden annehmen.

Im Verhinderungsfall des Kassenwarts wird er durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten.

4. Der Schriftführer nimmt an allen Versammlungen des Vorstands und den Mitgliederversammlungen teil und fertigt die Verhandlungsniederschriften. Im Verhinderungsfall wird er durch ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten.
5. Der Jugendwart organisiert und betreut spartenübergreifende Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen im Sportverein in Zusammenarbeit mit den Spartenleitern. Er greift neue

*Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die maskuline grammatische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter ein.

Trends und Ideen in der Sport- und Bewegungslandschaft auf und setzt sie je nach Bedarf in Vereinsangebote um. Darüber hinaus ist er Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen im Verein.

6. Der Sportplatz-, Hallen- und Gerätewart ist für die Instandhaltung und Pflege der Sporthalle und des Sportplatzes sowie der Sportgeräte zuständig.
7. Der Veranstaltungswart übernimmt die Organisation und Koordination von Veranstaltungen innerhalb des Sportvereins in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
8. Die Spartenleiter sind in ihrer jeweiligen Sparte für die Organisation des Spielbetriebs und Trainings zuständig. Darüber hinaus betreuen sie die Übungsleiter innerhalb der Sparte und sind für die Organisation von Veranstaltungen innerhalb der Sparte zuständig.
9. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand, den Verein sowie einzelne Sparten bei der Organisation von sparten- und vereinsübergreifenden Veranstaltungen.

§ 13

Mitgliederversammlung

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar bis zum Ende des II. Quartals des auf dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsschaukasten und Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage www.mtv-ohndorf.info mindestens zwei Wochen vor der Versammlung. Dem Verein steht es frei die Mitglieder über weitere Wege (z.B. schriftliche Einladung) zur Mitgliederversammlung einzuladen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

*Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die maskuline grammatische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter ein.

Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Jahr,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes, falls der Vorstand 2 bzw. 4 Jahre im Amt ist (siehe § 11 je nach Funktion)
4. Wahl des Ehrenrates, falls der Ehrenrat 2 Jahre im Amt ist, und der Kassenprüfer,
5. Festlegung des Jahresbeitrages,
6. Satzungsänderungen, mit Ausnahme der Satzungsänderungen nach § 18 Abs. 2.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 14 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein.

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Beim Ausschlussverfahren leitet der Obmann mit Unterstützung der Beisitzer die Mitgliederversammlung.

Die Wahl des Ehrenrates erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

*Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die maskuline grammatische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter ein.

§ 15

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden beiden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich Kassenprüfungen vorzunehmen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 16

Abstimmungen und Wahlen

1. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
2. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung ein aus 3 Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zu wählen. Die übrigen Wahlen kann der amtierende 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende leiten.
3. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.
4. Das passive Wahlrecht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt die Volljährigkeit voraus.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

*Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die maskuline grammatische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter ein.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

§ 18

Satzungsänderungen

Anträge auf Änderungen der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Der Vorstand wird ermächtigt, erforderliche Änderungen aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder des Finanzamtes, die die Gesetzmäßigkeit der Satzung bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit berühren, vorzunehmen. Derartige Satzungsänderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck berufenen Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohnhorst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Datenschutz

*Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die maskuline grammatische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter ein.

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 22

Sonstiges

Soweit erforderliche Bestimmungen in der Satzung nicht enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Sollten einzelne Satzungsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, verliert die Satzung nicht ihre Gültigkeit. An die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen treten sodann die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Ohndorf, 22. April 2022

*Aus Gründen der Sprachvereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die maskuline grammatische Form verwendet. Sie schließt alle Geschlechter ein.